



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Luise Amtsberg, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 11. Juni 2019

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Mai 2019**
HIER **Arbeitsnummer 5/501**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Luise Amtsberg
vom 27. Mai 2019
(Monat Mai 2019, Arbeits-Nr. 5/501)

Frage

Wie lange ist nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Einreichung der schriftlichen Frage die Bearbeitungszeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei Widerrufsverfahren nach § 73 Absatz 1 AsylG, und welche Auswirkungen hat ein eingeleitetes Widerrufsverfahren für laufende Visaanträge zum Familiennachzug (bitte nach den zehn Hauptherkunftsländern aufschlüsseln).

Antwort

Die Bearbeitungszeit bei Widerrufsverfahren nach § 73 Absatz 1 des Asylgesetzes wird statistisch nicht erfasst. Die Visumerteilung zum Familiennachzug bedingt das Bestehen eines Schutzstatus zum Zeitpunkt der Visumsentscheidung. Ein eingeleitetes Widerrufsverfahren hat vor rechtskräftigem Abschluss daher keine Auswirkungen auf laufende Visumverfahren zum Familiennachzug.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Luise Amtsberg, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 9. Juli 2019

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juli 2019**
HIER **Arbeitsnummer 7/19**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

Schriftliche Frage der Abgeordneten Luise Amtsberg
vom 3. Juli 2019
(Monat Juli 2019, Arbeits-Nr. 7/19)

Frage:

Wird die Bundesregierung die Bundesländer und die Visastellen der deutschen Botschaften darüber in Kenntnis setzen, dass ein beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingeleitetes Widerrufsverfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss keine Auswirkungen auf laufende Visumsverfahren zum Familiennachzug haben darf, da die Visumerteilung zum Familiennachzug das Bestehen eines Schutzstatus zum Zeitpunkt der Visumsentscheidung voraussetzt (s. Antwort auf meine Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/10897) und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Vor rechtskräftigem Abschluss eines eingeleiteten Widerrufsverfahrens nach § 73 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist der Schutzberechtigte weiterhin Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis. Im Visumverfahren wird gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes beim Familiennachzug zum Ausländer der Besitz eines Aufenthaltstitels, der nicht erloschen sein darf, als zwingende Voraussetzung geprüft. Die deutschen Auslandsvertretungen sind unterrichtet, dass ein Aufenthaltstitel solange besteht, bis er erlischt.